

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 44, Absatz 3, Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383) zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) und des § 29 der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 28. Februar 2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg (nachfolgend Stadt Magdeburg genannt) betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“.

Die Stadt Magdeburg erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des Gebührentarifes, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

Die Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen ergibt sich aus der Anlage 2, die ebenfalls Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt worden ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Die Gebührenpflicht gilt entsprechend für sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken bzw. nicht im Rahmen der privaten Lebensführung, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, sind in begründeten Einzelfällen neben dem Grundstückseigentümer für die Entsorgung des Abfalls, der bei ihnen anfällt, gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Wird die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter nach § 21 Abs. 11 Abfallwirtschaftssatzung von der Stadt zugelassen, ist ein verantwortlicher Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtiger zu benennen, der zugleich Gebührenpflichtiger ist. Mit dem schriftlichen Antrag ist nachzuweisen, dass hierüber Einigkeit zwischen den Anschlusspflichtigen besteht.
- (3) Für die auf Antrag erfolgte Entsorgung von Abfällen ist der Antragsteller gebührenpflichtig.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen sind der Anlieferer sowie derjenige, in dessen Auftrag die Abfallstoffe den Entsorgungsanlagen zugeführt werden, gebührenpflichtig.
- (5) Gebührenpflichtig für die Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (6) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist gebührenpflichtig, wer unerlaubt abgelagert hat.
- (7) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Abweichungen von der Regelung in Satz 1 ergeben sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften (z. B. Insolvenz - Zwangsverwaltung).
Jeder Wechsel des Gebührenpflichtigen ist innerhalb eines Monats der Stadt Magdeburg - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - schriftlich anzuzeigen. Bei nicht fristgemäß angezeigtem Wechsel des Gebührenpflichtigen bleibt der bisherige Gebührenpflichtige neben dem neuen Gebührenpflichtigen so lange verpflichtet, bis er schriftlich anzeigt, dass die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenschuld entfallen sind und dies durch geeignete Unterlagen (z. B. Grundbuchauszug) glaubhaft gemacht hat.

§ 3 Sonderregelungen

- (1) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart auf den städtischen Abfallentsorgungsanlagen besonders behandelt, gelagert oder abgelagert werden müssen oder beim Einsammeln, Befördern und Entsorgen besondere Maßnahmen erfordern, werden Gebühren nach den entstandenen Kosten erhoben.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Kosten für die Analyse, das Einsammeln und die ordnungsgemäße Entsorgung von unvollständig oder falsch deklarierten Abfällen, die auf der Deponie gelagert worden sind, zu erheben.
- (3) Für die einmalige Anlieferung von Abfällen pro Tag und Haushalt bei den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt bis zu einer Menge von 0,2 Kubikmeter werden von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, keine Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für Asbest; Altreifen; Kohleteer und teerhaltige Produkte; Gartenabfälle; Sperrmüll, Altmetalle, Kunststoffe (im weiteren Sperrmüll genannt).

Für die Anlieferung von Gartenabfällen und Sperrmüll an den Abfallentsorgungsanlagen erfolgt bis zu einer Menge von einem Kubikmeter durch Abfallbesitzer, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, keine Gebührenerhebung.

- (4) Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten der Stadt Magdeburg können entsprechend § 9 Absatz 3 des Elektro- und Elektronikgesetzes unentgeltlich an den Sammelstellen auf den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt angeliefert werden.
- (5) Gefährliche Haushaltsabfälle gemäß § 11 Abfallwirtschaftssatzung werden aus privaten Haushalten, die an die Restabfallentsorgung angeschlossen sind, gebührenfrei an den von der Stadt betriebenen festen oder mobilen Sammelstellen für Sonderabfälle entgegengenommen.
- (6) Die Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen (außer die Rücknahme von Elektroaltgeräten) ist für jede Anlieferungsmenge durch Abfallbesitzer, die nicht an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, gebührenpflichtig.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung der Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken sind:

- 1. die Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und
- 2. die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren.

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren.

Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang andere gebührenfreie Leistungen in Anspruch genommen wurden.

- (2) Grundlage für die Gebührenberechnung der Abfahren auf Antrag sind:

- 1. die Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und Container und
- 2. die Abfahren nach Abfuhrturnus auf Antrag oder die Anzahl der Abfahren auf Antrag.

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bzw. Container bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt waren.

Für die Aufstellung von Abfallbehältern auf Antrag wird ein Transportzuschlag erhoben.

- (3) Für die Entsorgung von Sperrmüll, per LKW, außerhalb der gebührenfreien Sperrmüllentsorgung auf Bestellung nach § 8 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung, werden Gebühren nach Kubikmetern berechnet.

Für die Entsorgung von Sperrmüll zu einem Wunschtermin innerhalb der gebührenfreien Sperrmüllentsorgung nach § 8 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung wird eine Servicegebühr gegen Vorkasse erhoben.

- (4) Für die Einsammlung von Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten per LKW, außerhalb der gebührenfreien Menge entsprechend der Sperrmüllentsorgung auf Bestellung nach § 8 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung, werden Gebühren pro Stück berechnet.

- (5) Für den Austausch von Abfallbehältern gegen gereinigte Behälter gleichen Volumens wird eine Gebühr nach der Zahl der ausgetauschten Abfallbehälter berechnet.
- (6) Für die Bereitstellung von Abfallbehältern (Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter) bei einer Veränderung des beantragten Behältervolumens durch den Gebührenpflichtigen wird die Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der neu aufzustellenden Abfallbehälter berechnet.
- (7) Nimmt die Stadt die Veränderung des veranlagten Behältervolumens (Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter) vor, wird die Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der neu aufzustellenden Abfallbehälter berechnet.
- (8) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt werden ebenfalls Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden nach Nutzlasttonnen, Kubikmetern oder Stückzahlen berechnet.
Werden mehrere Abfallarten gemischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr für die Gesamtmenge nach dem höchsten Gebührensatz.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und entstehen bei Abfallbehältern mit Beginn des Monats, der ihrer erstmaligen Bereitstellung folgt; bei Abfallsäcken beim Erwerb.
- (2) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen nach § 21 Abs. 7, 8 oder Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung ein, erhöht oder ermäßigt sich die Gebühr ab Beginn des der Änderung folgenden Monats.
- (3) Die Gebühren für Abfallbehälter entstehen monatlich und werden vierteljährlich zu den Zahlungsterminen am 15.02.; 15.05; 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren sind zum Fälligkeitstermin auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto der Stadtkasse einzuzahlen.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden bei der Anlieferung der Abfallstoffe fällig. Diese sind im Eingangsbereich der Deponieanlagen oder Sammelstellen in bar gegen Gebührenbescheid (bei Wägung) bzw. gegen Gebührenschein bei Anlieferung von Kleinmengen ohne Wägung zu entrichten.

Mit gewerblichen Benutzern, die regelmäßig anliefern, kann unbeschadet der Regelung im Satz 2 eine monatliche Abrechnung vereinbart werden. Bei Anwendung der Regelung gemäß Satz 3 werden die Gebühren durch Bescheid erhoben.

§ 6
**Unterbrechung und Ende der Gebührenpflicht
bei Sammlung und Transport der Abfälle**

- (1) Fällt in einem Zeitraum von mindestens drei zusammenhängenden Kalendermonaten eines Jahres in Folge zeitweiser Nichtbenutzung kein Abfall an, so kann der Gebührenpflichtige vor Beginn dieses Zeitraumes unbeschadet des § 5 Abfallwirtschaftssatzung die Nichterhebung der Gebühr für diese Zeit schriftlich bei der Stadt – Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - beantragen. Die Nichterhebung ist nur möglich, wenn jeweils im gesamten Kalendermonat kein Abfall anfällt.
Die Gebühren werden nur für volle Kalendermonate nicht berechnet.
- (2) Können die Abfallbehälter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallbehälter nach schriftlicher Abmeldung eingezogen worden sind.
Die Abmeldung ist an die Stadt Magdeburg - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb – zu richten.

§ 7
Beitreibung der Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 8
Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede für die Gebührenpflicht bedeutsame Veränderung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige zur Anzeige verpflichtet.
- (3) Gebührenpflichtige haben der Stadt - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - Auskunft über alle Fragen zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 8 Auskunftspflicht sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 Ziffer 2 KAG-LSA.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 18. März 2013


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



G e b ü h r e n t a r i f
Anlage 1
der Abfallgebührensatzung

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
1.	Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken (regelmäßige Abfuhr) und Abfahren auf Antrag	
1.1	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	9,96
	80 l	13,28
	120 l	19,92
	240 l	39,84
	770 l	127,74
	1.100 l	182,48
	Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.1 genannten Gebühren entsprechend der Abfahren vervielfacht.	
1.2	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	40 l	3,32
	60 l	4,98
	80 l	6,64
	120 l	9,96
	240 l	19,92
	770 l	63,87
	1.100 l	91,24
1.3	bei vierwöchentlicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	40 l	1,66
1.4	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	6,72
	120 l	13,44
	240 l	26,88
	770 l	86,26
	1.100 l	123,22

Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.4 genannten Gebühren entsprechend der Abfahren vervielfacht.

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
1.5	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	3,36
	120 l	6,72
	240 l	13,44
	770 l	43,13
	1.100 l	61,61

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.6	Behälteraufstellgebühr bei Veränderung des beantragten Behältervolumens je auszustellenden Behälters (Rest-, Bioabfall, Altpapier) bzw. Altpapier auf Antrag	14,00
1.7	je Abfallsack 110 l Füllraum (Restabfall)	3,60
	je Abfallsack 110 l Füllraum (Laub und Grünabfälle)	2,40
1.8	bei Entsorgung ohne bzw. mit Bereitstellung von Restabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	2,30
	80 l	3,06
	120 l	4,60
	240 l	9,20
	770 l	29,48
	1.100 l	42,11
	bei Entsorgungen ohne bzw. mit Bereitstellung von Bioabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	1,55
	120 l	3,10
	240 l	6,20
	770 l	19,90
	1.100 l	28,44
	zuzüglich eines Transportzuschlages bei Bereitstellung eines Abfallbehälters auf Antrag nach Nr. 1.8	14,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.9	bei Bereitstellung von Restabfallcontainern für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	5.000 l	191,42
	7.000 l	268,00
	10.000 l	382,84
	10.000 l Pressbehälter	765,68
	werden Container mit einem unter Nr. 1.9 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	
	je m ³ Containerfüllraum	38,28
	je m ³ Pressbehälterfüllraum	76,56
	Bei Nutzung kundeneigener Behälter verringert sich die Gebühr je m ³ Behälterfüllraum um	4,10
1.10	Bereitstellung gereinigter Abfallbehälter im Austausch gegen ausgestellte Abfallbehälter zum gleichen Behältervolumen	
	Abfallbehälter mit 40 l bis 1.100 l Füllraum je Stück	14,60
	Abfallbehälter mit mehr als 1.100 l Füllraum je Stück	23,20
1.11	bei Bereitstellung von Containern für Sperrmüll je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	38,77
	2 m ³ Container	59,64
	3,5 m ³ Container	104,37
	5 m ³ Container	149,10
	7 m ³ Container	208,74
	10 m ³ Container	298,20
	15 m ³ Container	447,30
	10 m ³ Presscontainer	596,47
	30 m ³ Container	894,60
	Werden Container mit einem unter Nr. 1.11 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	
	je m ³ Containerfüllraum	29,82
	je m ³ Pressbehälterfüllraum	59,64
1.12	Entsorgung von Sperrmüll per LKW je angefangenen halben m ³	14,91

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.13	bei Bereitstellung von Containern für Gartenabfälle je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	26,15
	2 m ³ Container	40,25
	3,5 m ³ Container	70,45
	5 m ³ Container	100,65
	7 m ³ Container	140,90
	10 m ³ Container	201,30
	15 m ³ Container	301,95
	30 m ³ Container	603,90
1.14	bei Bereitstellung von Containern für Baustellen- abfälle, Bau-/Abbruchholz	
	1,3 m ³ Container	52,80
1.15	bei Bereitstellung von Containern für Bodenaushub, Bauschutt	
	1,3 m ³ Container	131,00
1.16	Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle je angefangenen m ³	50,00
1.17	Einsammlung von Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten per LKW, außerhalb der gebührenfreien Menge entsprechend der Sperrmüllentsorgung auf Bestellung je Stück	10,00
1.18	Anmeldung von Sperrmüll innerhalb der gebührenfreien Sperrmüllentsorgung zu einem vom Abfallbesitzer gewünschten Termin (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)	50,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR/t
2.	Gebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Hängelsberge (unter Beachtung der Sonderregelungen Gebührentarif Punkt 4)	
2.1	Sperrmüll	68,50
2.2	Gartenabfälle	11,90
2.3	Abfälle zur Ablagerung	
2.3.1	Baustellenabfälle, Bodenaushub, Bauschutt	23,00
2.3.2	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, produktionsspezifische Abfälle	23,00
2.4	Abfälle zur Verbrennung	101,30
2.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung (Asbestabfälle, künstliche Mineralfasern)	141,10
2.6	Straßenkehrschutt	40,70
2.7	Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	
2.7.1	Kohleteer und teerhaltige Produkte	162,20
2.7.2	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Fenster und Türen)	25,00
Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR

3.	Mindestgebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Hängelsberge und den Sammelstellen (unter Beachtung der Sonderregelungen Gebührentarif Punkt 4)	
3.1	Mindestgebühr je Anlieferung bis ein m ³ für alle Abfallarten, (außer Asbest, Altreifen, Kohleteer und teerhaltige Produkte)	10,00
3.2	Mindestgebühr je Anlieferung von mehr als 1 m ³ bis 2 m ³ der Abfallart 2.2 Gartenabfälle	15,00
3.3	Mindestgebühr je Anlieferung von mehr als 1 m ³ bis 2 m ³ der Abfallart 2.1 Sperrmüll	20,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
4.	Gebühren für Anlieferung von haushaltsüblichen Kleinmengen auf der Deponie Hängelsberge und den Sammelstellen von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind (Sonderregelungen)	
4.1	mehr als 0,2 bis 0,5 m ³ einmal täglich pro Haushalt (außer Sperrmüll, Gartenabfälle, Asbest, Altreifen, Kohleteer und teerhaltige Produkte)	5,00
4.2	mehr als ein halber bis zu einem m ³ (außer Sperrmüll, Gartenabfälle, Asbest, Altreifen, Kohleteer und teerhaltige Produkte)	10,00
4.3	Gartenabfälle mehr als ein bis zwei m ³	10,00
4.4	Sperrmüll mehr als ein bis zwei m ³	20,00
4.5	Altreifen mit Felge je Stück	3,50
4.6	Altreifen ohne Felge je Stück	2,50
4.7	Asbestabfälle je $\frac{1}{10}$ m ³	11,30
4.8	Kohleteer und teerhaltige Produkte je $\frac{1}{10}$ m ³	19,50
5.	Gebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Hängelsberge je angefangenen m³ unter Beachtung Gebührentarif Punkt 4 (Die auf der Grundlage der durchschnittlichen Dichte ermittelten volumenabhängigen Gebühren gelten nur bei Ausfall der Wägeeinrichtungen.)	
5.1	Sperrmüll	10,30
5.2	Gartenabfälle	2,40
5.3	Abfälle zur Ablagerung	
5.3.1	Baustellenabfälle	11,50
5.3.2	Bodenaushub, Bauschutt	28,80
5.3.3	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, produktionsspezifische Abfälle	20,70

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
5.4	Abfälle zur Verbrennung	30,40
5.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung	
5.5.1	Asbestabfälle	112,90
5.5.2	künstliche Mineralfasern	4,10
5.6	Straßenkehricht	20,40
5.7	Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	
5.7.1	Kohleteer und teerhaltige Produkte	194,60
5.7.2	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Fenster und Türen)	31,30

Veröffentlichungsanordnung

1. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Neufassung vom 05.10.2012 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung)

2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Magdeburg, den 18. März 2013


Dr. Trümper
Oberbürgermeister

